

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebahat Atli (SPD)

vom 19. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Oktober 2023)

zum Thema:

Bessere Perspektive und Planungssicherheit für Sozialprojekte!

und **Antwort** vom 7. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. November 2023)

Herrn Abgeordneten Sebahat Atli (SPD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17091
vom 19. Oktober 2023
über Bessere Perspektive und Planungssicherheit für Sozialprojekte!

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Auf welche Weise wird über die Teilhabe am Arbeitsmarkt finanzierten Beschäftigungen in den Bezirken berichtet?
2. In welchem Turnus und in welchen Formaten sowie nach welchen Verfahren werden diese Beschäftigungsformen an die Bezirke und die zuständige Senatsverwaltung seit 2019 übermittelt? Bitte dabei detailliert nach allen Jobcentern aller Bezirke aufschlüsseln.

Zu 1. und 2.: Das Förderinstrument Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i Sozialgesetzbuch II (SGB II)) ist ein bundesfinanziertes Förderinstrument, das durch die Jobcenter umgesetzt wird. Die Jobcenter berichten regelmäßig in den Sitzungen der Trägerversammlungen den Trägern (Arbeitsagenturen, Bezirken und Senatsverwaltung für Arbeit) über die Maßnahmenplanung und Maßnahmenumsetzung, den Erfolg bzw. die Wirkung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente.

Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung kann nur zu denjenigen Maßnahmen nach § 16i SGB II berichten, die von ihr im Rahmen der so genannten verstärkten Förderung für solche Beschäftigungsverhältnisse bei ausgewählten Trägern der Arbeitsförderung mit Mitteln des Landes Berlin gefördert werden. Diese ergänzende Landesförderung beinhaltet den

Degressionsausgleich auf 100 % zum Lohneinkommen der Maßnahmeteilnehmenden, der sich durch die nur anteilige Förderung der Jobcenter nach Ablauf des zweiten Förderjahres ergibt, den eventuellen Mindestlohndifferenzausgleich, die Übernahme der eventuellen Mehrkosten durch Tarifvergütung (In Bezugnahme auf den TV-L), sowie eine Sachkostenpauschale.

Derzeit (Datenstand: 30.09.2023) sind 2.607 Beschäftigte nach § 16i SGB mit Landesergänzungsförderung aktiv. Von diesen sind 1.970 Beschäftigte in so genannten „bezirklichen“ Projekten tätig, die von den Bezirken fachlich votiert wurden. Sie teilen sich wie folgt auf die 12 Bezirke auf:

Bezirke	aktive Beschäftigungsverhältnisse
Charlottenburg-Wilmersdorf	145
Friedrichshain-Kreuzberg	117
Lichtenberg	131
Marzahn-Hellersdorf	158
Mitte	212
Neukölln	249
Pankow	217
Reinickendorf	138
Spandau	196
Steglitz-Zehlendorf	107
Tempelhof-Schöneberg	178
Treptow-Köpenick	122

Die Menge dieser mit Landesmitteln verstärkt geförderten Beschäftigungen nach § 16i SGB II ist jedoch nur eine Teilmenge der insgesamt von den Jobcentern nach § 16i SGB II öffentlich geförderten Beschäftigungen im Land Berlin. Sie bezieht nicht diejenigen Beschäftigungsverhältnisse ein, die durch die Jobcenter über den § 16i SGB II ohne Landesergänzungsfinanzierung bei Wirtschaftsunternehmen und Trägern gefördert werden. Die Zahl dieser im Land Berlin insgesamt nach § 16i SGB II geförderten Beschäftigungsverhältnisse wird der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung nicht regelmäßig bekannt gegeben. Mit Stand Januar 2023 wurden insgesamt 4.603 Beschäftigte nach § 16i SGB II gefördert, zum damaligen Zeitpunkt 2.720 Beschäftigte mit Ergänzungsförderung und folglich 1.883 Beschäftigte ohne Ergänzungsförderung.

3. Wie könnte eine zukünftige Weiterbeschäftigung der bisher über das Regelinstrument der Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II beschäftigten Personen in sozialen Projekten, für die eine Höchstförderdauer von fünf Jahren gilt, über weitere Zuwendungswege verstetigt werden?

Zu 3.: Eine Weiterbeschäftigung der bisher über Maßnahmen nach § 16i SGB II geförderten Personen nach Ablauf der 5-jährigen Förderdauer ist mit Fördermitteln der landesfinanzierten aktiven Arbeitsmarktpolitik nicht möglich, da keine Haushaltsmittel für die

fortgesetzte Finanzierung von bis zu 2.600 Beschäftigungsverhältnissen aus Landesmitteln zur Verfügung stehen. Gleichzeitig kommt es für die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung darauf an, sich mit den vorhandenen finanziellen Spielräumen auf Förderinstrumente mit dem bestmöglichen Wirkungsgrad zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu fokussieren. Auch der hierbei auf die Landesfinanzierung öffentlich geförderter Beschäftigung entfallende Spielraum wird auf Vorhaben konzentriert werden, die eine möglichst große Chance auf Vermittlungserfolge in ungeforderte Beschäftigung sowie einen möglichst hohen Mehrwert für die Stadtgesellschaft erwarten lassen.

Gleichwohl hat die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung ein hohes Interesse daran, dass Beschäftigungsperspektiven für diese geförderten Beschäftigten in Anschlussbeschäftigungen im öffentlichen Dienst, bei kommunalen Unternehmen oder in sozialen Projekten außerhalb einer Finanzierung der öffentlichen Beschäftigungsförderung identifiziert werden. Voraussetzung dafür ist, dass in Bereichen, in denen personelle Bedarfe bestehen, durch die jeweils zuständigen Fachverwaltungen entsprechende Stellen in den jeweiligen Projekten finanziert bzw. im öffentlichen Dienst entsprechende Stellen geschaffen werden. Dieses könnte z. B. dadurch erfolgen, dass bisher im Rahmen der Beschäftigungsförderung geleistete Tätigkeiten in die Finanzierung des jeweiligen Bedarfsträgers übernommen werden, um so Übernahmeperspektiven für vormals nach § 16i SGB II geförderte Beschäftigte auf entsprechenden Arbeitsplätzen zu schaffen.

Berlin, den 07. November 2023

In Vertretung

Max L a n d e r o

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung